

Anlage 1
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer" in der Stadt Emmerich am Rhein
und der Stadt Rees, Kreis Kleve
Az.: 51.01.01.01

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
Düsseldorf, den 10.12.2018
Im Auftrag


Udo Hasselberg

-  Grenze des geschützten Gebietes
-  Gewässerrandstreifen, in denen die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln verboten ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 19 und 20
-  Uferzonen, in denen das Angeln in der Zeit vom 01.07. - 30.03. erlaubt ist gemäß § 5 Nr. 2
-  Bereich, in dem die Ausübung der Jagd und Hege verboten ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 26
-  Bereich, in dem die Einzeljagd auf Rehwild erlaubt ist gemäß § 5 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche gemäß § 5 Nr. 11
-  Wasserfläche auf der das Baden, das Betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen sowie das Angeln an den Uferzonen erlaubt ist gemäß § 5 Nr. 10
-  Vegetationskundlich bedeutsame Flächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 23

Maßstab 1:25 000 - Ausschnitt aus der digitalen Topografischen Karte 1:25 000 (TK 25)